

Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT  
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



2 M 53/24  
1 B 89/24 HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Kopie an Mit- Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
21. JUNI 2024	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	
Kopie an Mit- Kernf. Zählung	Kopie an Mit- Rückgr.
Kopie an Mit- Zählung	ZdA

*X* *Beschluss*

Antragstellers und  
Beschwerdeführers,

*anonymisiert  
und ein-  
scannen*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

gegen

den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat,  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen,

Antragsgegner und  
Beschwerdegegner,

wegen  
Ausländerrechts

hier: vorläufiger Rechtsschutz gemäß § 80 VwGO (Beschwerde),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 2. Senat - am 20. Juni  
2024 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird  
der Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle  
vom 22. April 2024 - 1 B 89/24 HAL - geän-  
dert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs  
des Antragstellers gegen die Abschiebungs-  
androhung in dem Bescheid des Antragsgeg-  
ners vom 19. Dezember 2023 wird angeord-  
net.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.250 € festgesetzt.

### G r ü n d e

#### I.

Der Antragsteller, ein im Jahre 2000 geborener afghanischer Staatsangehöriger, reiste im Jahre 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Mit Bescheid vom 10. April 2017 (BA Bl. 15) erkannte ihm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Flüchtlingseigenschaft zu.

Mit Urteil vom 17. Mai 2019 (BA Bl. 223 R ff.) verurteilte das Landgericht Dessau-Rosslau den Antragsteller wegen vorsätzlicher Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Diebstahls zu einer Einheitsjugendstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten. Mit Urteil 19. November 2019 (BA Bl. 392 ff.) verurteilte das Amtsgericht Köthen den Antragsteller wegen gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung des genannten Urteils zu einer Einheitsjugendstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten.

Mit Bescheid vom 22. November 2019 (BA Bl. 358) widerrief das BAMF die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Bescheides). Gleichzeitig stellte es fest, dass hinsichtlich Afghanistan das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliege (Nr. 3 des Bescheides). Nachdem das Verwaltungsgericht Halle diesen Bescheid mit Urteil vom 28. Juni 2021 (Az.: 5 A 216/19 HAL) aufgrund erkannter Ermessensfehler aufgehoben hatte (BA Bl. 622 ff.), widerrief das BAMF mit Bescheid vom 11. Oktober 2023 (BA Bl. 831) erneut die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Bescheides). Gleichzeitig stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr vorlägen (Nr. 3 des Bescheides). Mit Beschluss vom 19. März 2024 (Az.: 5 B 158/24 HAL) ordnete das Verwaltungsgericht Halle die aufschiebende Wirkung der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage wegen erkannter Ermittlungsdefizite insoweit an, als sie sich gegen die Nr. 1 des Widerrufsbescheides richtet; im Übrigen – das heißt auch bezogen auf die in Nr. 3 des Bescheides getroffene Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverböten – lehnte es den Eilantrag ab (BA Bl. 888 ff.).

Bereits mit Bescheid vom 4. Februar 2020 (BA Bl. 410 ff.) hatte der Antragsgegner den Antragsteller wegen der von ihm begangenen Straftaten aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 19. Dezember 2023 forderte der Antragsgegner den Antragsteller zudem auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen und drohte ihm für den Fall der Nichtbeachtung die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat an (BA BI. 870).

Den hiergegen nach erhobenem Widerspruch gestellten Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Halle mit Beschluss vom 22. April 2024 (Az.: 1 B 89/24 HAL) ab.

Am 6. Mai 2024 hat der Antragsteller mit folgender Begründung Beschwerde erhoben: Der angefochtene Beschluss gehe nicht darauf ein, welche Konsequenzen sich daraus ergäben, dass in der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung Afghanistan entgegen § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG nicht als Staat bezeichnet sei, in den der Antragsteller nicht abgeschoben werden dürfe. Davon, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF, die in Bezug auf Afghanistan erfolgt sei, nach wie vor wirksam sei, gehe der angefochtene Beschluss auf Seite 3 unten selbst aus. Mithin greife zugunsten des Antragstellers bezüglich Afghanistan das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG ein.

## II.

Die Beschwerde hat Erfolg.

Sie ist zulässig. Das Rechtsschutzinteresse kann dem Antragsteller entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners nicht mit der Begründung abgesprochen werden, er – der Antragsgegner – werde die Abschiebung nicht vollziehen, solange nicht über die Klage entschieden sei, die der Antragsteller gegen den Widerrufsbescheid des BAMF vom 11. Oktober 2023 erhoben und deren aufschiebende Wirkung das Verwaltungsgericht Halle mit Beschluss vom 19. April 2024 hinsichtlich der Nr. 1 dieses Bescheides angeordnet habe. Eine derartige Zusicherung beseitigt das Rechtsschutzinteresse schon aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung nicht. In zeitlicher Hinsicht ist nicht auszuschließen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle demnächst ansteht.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Das Verwaltungsgericht hätte den Eilantrag des Antragstellers nicht ablehnen dürfen. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der angefochtenen Abschiebungsandrohung. Diese wird sich im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtswidrig erweisen, weil sie entgegen § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG keine Bezeichnung von Afghanistan als Staat enthält, in den der Antragsteller nicht abgeschoben werden darf. Nach diesen Vorschriften sind in der Androhung der Abschiebung der Staat oder die Staaten zu bezeichnen, in den oder die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

Eine solche negative Staatenbezeichnung war bei dem Antragsteller bezogen auf Afghanistan in der angefochtenen Abschiebungsandrohung erforderlich. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 AufenthG gilt dies auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde. Dies ist bei dem Antragsteller aufgrund des Bescheides des BAMF vom 10. April 2017 (BA Bl. 15) der Fall. Aus der Begründung dieses Bescheides geht zwar nicht ausdrücklich, aber konkludent hervor, dass sich die im Tenor zuerkannte Flüchtlingseigenschaft gerade auf den Staat Afghanistan bezieht. Der Bescheid ist auch unanfechtbar und nach wie vor wirksam. Der Wirksamkeit stehen die Widerrufsbescheide des BAMF nicht entgegen. Den Widerrufsbescheid vom 22. November 2019 (BA Bl. 358) hat das Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 28. Juni 2021 (Az.: 5 A 216/19 HAL) und damit vor Erlass der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung vom 19. Dezember 2023 aufgehoben (BA Bl. 622 ff.). Der Widerrufsbescheid vom 11. Oktober 2023 (BA Bl. 831) war zum Zeitpunkt des Erlasses der Abschiebungsandrohung am 19. Dezember 2023 Gegenstand eines noch laufenden Klageverfahrens und wurde in dem darüber hinaus durchgeführten Eilverfahren mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 19. März 2024 (Az.: 5 B 158/24 HAL) für nicht vollziehbar erklärt (BA Bl. 888 ff.).

Darf der Antragsteller mithin derzeit gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht nach Afghanistan abgeschoben werden, muss die angefochtene Androhung der Abschiebung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG eine diesbezügliche negative Staatenbezeichnung enthalten, die von der Androhung nicht trennbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2023 – 1 C 34;22 – juris Rn. 22 bis 28).

Dem Erfordernis der negativen Staatenbezeichnung steht auch nicht die in der Nr. 3 des Widerrufsbescheids vom 11. Oktober 2023 enthaltene Feststellung entgegen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Diese Regelung ist zwar vollziehbar, weil das Verwaltungsgericht Halle in seinem Beschluss vom 19. März 2024 insoweit die Vollziehung nicht ausgesetzt hat. Die hier erforderliche negative Staatenbezeichnung ergibt sich aber nicht aus § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG, sondern – als Folge des Bescheides des BAMF über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vom 10. April 2017 (BA Bl. 15) – aus § 60 Abs. 1 AufenthG.

Klarstellend weist der Senat darauf hin, dass sich das gefundene Ergebnis entgegen dem Antragsvorbringen nicht zusätzlich daraus ergibt, dass „nach der aktuellen, seit dem 21. Februar 2024 gültigen Fassung von § 59 Abs. 1 AufenthG das Vorliegen von Abschiebungsverböten dem Erlass einer Abschiebungsandrohung entgegensteht“. Der § 59 Abs. 1 Satz AufenthG regelt zwar, dass die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzudrohen ist, wenn keine Abschiebungsverböte vorliegen. Die-

se allgemeine Bestimmung wird aber durch die speziellere Vorschrift des § 59 Abs. 3 AufenthG dahin eingeschränkt, dass dem Erlass der Androhung Abschiebungsverbote nicht entgegenstehen, wenn der Ausländer – wie hier – auf Grund oder infolge einer strafrechtlichen Verurteilung ausreisepflichtig ist oder gegen ihn ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. Der § 59 Abs. 3 AufenthG i. d. F. vom 20. Dezember 2023 verzichtet sogar auf diese Einschränkung. Für den hier zu entscheidenden Fall kommt es insoweit auf die vom Antragsteller zitierte Entscheidung des Hessischen VGH (Beschluss vom 18. März 2024 – 3 B 1784/23 – juris Rn. 15 f.) nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i.V.m. Nr. Nr. 1.5 und 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 und entspricht der erstinstanzlichen Festsetzung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

■■■■■

■■■■■

■■■■■